

Mehr als auf irgend einem anderen historischen Gebiet sind für die Uebergangszeit aus dem Alterthum in das Mittelalter die Forscher auf gegenseitige Unterstützung angewiesen. Wer mit der ost- und westgothischen, der vandalischen, der burgundischen, selbst der älteren fränkischen Ueberlieferung sich glaubt abfinden zu können ohne genaue Kenntniss der Verhältnisse des sinkenden Römerreiches, wird zu wahrhaft geschichtlicher Auffassung jener staatlichen Institutionen nicht gelangen. Aber auch umgekehrt wird, wer von der römischen Forschung ausgeht, bei der Betrachtung dieser grösstentheils nicht zu voller Entwicklung gelangten halbgermanischen Staaten sich in der Lage des Botanikers befinden, dem nur die Knospe vorliegt und nicht die voll entwickelte Blüthe und die gereifte Frucht. Eine einzelne Frage dieser Art soll hier zur Sprache gebracht werden, wesentlich eine Frage, deren Antwort zum guten Theil von denen zu erwarten ist, welche die spätere geschichtliche Periode zum Gegenstand ihrer Forschung machen. Ich meine die Datierung nach dem Regentenjahr.

Dass die Regierungsdauer zu allen Zeiten und in allen Monarchieen vom Antrittstag bis zu dem Tag des Rücktritts oder des Todes berechnet wird, versteht sich von selbst und drückt sich schon darin aus, dass bei allen genauen derartigen Ansetzungen die Monate und die Tage aufgeführt werden und nur durch Abrundung die letzteren häufig, nicht selten auch jene in Wegfall kommen. Danach bestimmt sich auch der Begriff der Decennalien und der ähnlichen Fristen; ohne Frage ist bei diesen Ansetzungen immer der factische Antrittstag zu Grunde gelegt und entweder der erste oder der letzte Tag des betreffenden Effectivjahres als Tag der Feier betrachtet worden.

Aber wenn das Regierungsjahr für die Datierung verwandt wird, bieten sich zwei Möglichkeiten: entweder die einfache Zählung vom Antrittstag an bis zu dessen kalendarischer Wiederkehr oder eine an das bürgerliche Jahr in der Weise sich anschliessende Zählung, dass das bürgerliche Jahr, in welches der Regierungswechsel fällt, sowohl als letztes des auscheidenden wie als erstes des eintretenden Regenten gezählt wird, demnach in der Summierung der Königsjahre diese beiden